

II. Nachtrag zum Steuergesetz

Antrag vom 21. Februar 2006

SP-Fraktion (Sprecherin: Pellizzari-Lichtensteig)

Art. 65 Abs. 1: Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen beträgt für Vermögen bis 2 Mio. Franken 2 Promille, für Vermögen über 2 Mio. Franken 3 Promille.

Begründung:

Nach wie vor soll das Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten.

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat dem Antrag zu Art. 65 Abs. 1 nicht zustimmt:

Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen beträgt 2 Promille.